

Die Pflege-Unfallversicherung

Stand Dezember 2010

Im Jahr 1995 ist die Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung eingeführt worden. Seitdem stehen häusliche Pflegepersonen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Unfallversicherungsschutz ist für die Versicherten beitragsfrei; die Kosten tragen die Gemeinden.

Was leisten wir?

Eine wichtige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir informieren Sie als häuslich Pflegende/n über Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz.

Versichert sind Sie, wenn Sie zum Beispiel als

- Familienangehörige/r
- oder Nachbar/in, Freund/in

nicht erwerbsmäßig häusliche Pflege leisten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pfllegetätigkeit

- einem Pflegebedürftigen im Sinne des Sozialgesetzbuches zugute kommt
- nicht erwerbsmäßig ist
- in häuslicher Umgebung erbracht wird. Auf den zeitlichen Umfang der Pflege kommt es nicht an.

Hinweis:

Unabhängig von diesem Versicherungsschutz sind auch Beschäftigte von Pflegediensten (z. B. Sozialstationen) und ehrenamtliche Helfer im öffentlichen Bereich (z.B. Gemeinde) sowie Haushaltshilfen unfallversichert.

Häusliche Umgebung

Die Pflege muss in häuslicher Umgebung des/der Gepflegten oder der Pflegeperson erbracht werden.

Pflege eines Pflegebedürftigen

Pflegebedürftig sind im Sinne des Sozialgesetzbuches Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

- auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate
- in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Bei der Pflege unter nahen Familienangehörigen ist anzunehmen, dass sie nicht erwerbsmäßig erfolgt. Dies gilt auch für Freunde oder sonstige Personen, wenn sie keine finanziellen Zuwendungen erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigen.

Versichert sind

- Arbeitsunfälle, d. h. Unfälle, die mit der Pfl ege t ä t i g k e i t zusammenhängen
- Wegunfälle, d. h. Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort der Pfl ege t ä t i g k e i t
- Berufskrankheiten, d. h. bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädliche Einwirkungen während der Pfl ege t ä t i g k e i t entstehen und in der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt sind (z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen)

Versichert ist die Pfl ege t ä t i g k e i t im Bereich der

- **Körperpflege**, z. B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege
- **Ernährung**, z. B. Vor- und Zubereiten der Nahrung oder Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- **Mobilität**, z. B. beim Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung mit der pflegebedürftigen Person
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**, z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln der Bettwäsche und der Kleidung sowie das Beheizen der Wohnung.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die überwiegend der gesamten Wohnungsgemeinschaft, gleichzeitig auch dem Pflegebedürftigen nutzen. So kann beispielsweise die Nahrungszubereitung für eine mehrköpfige Familie, die einen pflegebedürftigen Verwandten in ihrem Haushalt aufgenommen hat, nicht deshalb zur versicherten Tätigkeit werden, weil der Pflegebedürftige ebenfalls das Familienessen einnimmt. In diesem Fall steht nämlich die Versorgung der Familie und nicht die Pflege im Vordergrund.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation wie

- die Behandlung durch den Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik
- einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- Pflegegeld oder Haus- bzw. Heimpflege
- die berufliche und soziale Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlen wir z. B.

- Verletztengeld bei Verdienstaussfall
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

...und wenn doch etwas passiert?

Unfälle und Berufskrankheiten sind binnen drei Tagen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Falls die pflegebedürftige Person selbst nicht in der Lage ist, die Anzeige zu erstatten, kann die erforderliche Meldung auch von Familienangehörigen oder Ihnen als Pflegeperson abgegeben werden.

Teilen Sie bitte der/dem behandelnden Ärztin/Arzt (auch Zahnärztinnen/Zahnärzten!) mit, dass es sich um einen Unfall bei Ausübung der häuslichen Pflegetätigkeit gehandelt hat. Die Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser müssen direkt mit uns abrechnen.

Tipps für Ihre Sicherheit und Gesunderhaltung

Heben, Tragen, Bücken und Aufrichten sind für die Wirbelsäule und die Bandscheiben Belastungen, die Sie so gering wie möglich halten sollten.

- Überschätzen Sie nicht Ihre Kraft! Lassen Sie sich von einem weiteren Helfer unterstützen, oder nehmen Sie geeignete Geräte zur Hilfe, wenn möglich! Nutzen Sie die vorhandene Beweglichkeit der pflegebedürftigen Person.
- Halten Sie beim Heben, Tragen und Bücken den Oberkörper aufgerichtet, Rücken und Kopf in gerader Haltung! Stützen Sie bei Pflegemaßnahmen am Krankenbett bei aufrechter Haltung Ihre Handflächen auf die Matratze, um Ihren eigenen Rücken zu schonen! Das Bett sollte 60 bis 70 cm hoch sein!
- Nehmen Sie die pflegebedürftige Person zum Heben körpernah am Rumpf!
- Vermeiden Sie Drehbewegungen der Wirbelsäule bei Belastung.
- Machen Sie bei geradem Oberkörper kleine Fußschritte in die gewünschte Richtung!
- Sorgen Sie auch beim Heben für einen kontinuierlichen Bewegungsablauf; heben Sie nicht ruckartig.
- Halten Sie Ihre Beinstellung bei Pflegemaßnahmen gegrätscht, um eine sichere Körperstabilität herzustellen!
- Tragen Sie rutschfeste Schuhe!

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz und Leistungen

☎ 02632 960-112
✉ c.pfeiffer@ukrlp.de

Mitgliedschaft und Zuständigkeit

☎ 02632 960-142
✉ h.seidenstuecker@ukrlp.de

Prävention

☎ 02632 960-399
✉ info@ukrlp.de